



Merkblatt für Wild- oder Jagdschaden

I. Rechtliche Grundlagen:

Die rechtliche Grundlage der Wildschadensersatzregelung bilden das Bundesjagdgesetz (BJagdG), das Bayerische Jagdgesetz (BayJG), die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Ersatzfähiger Wildschaden im Sinne der Jagdgesetze ist nur ein Schaden, der an einem bejagbaren Grundstück, seinen ungetrennten Erzeugnissen und den getrennten Erzeugnissen bis zum Zeitpunkt ihrer Ernte, entsteht und von Schalenwild (Wisente, Elch-, Rot-, Damm-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild), Wildkaninchen oder Fasanen verursacht worden ist. Für die Schädigung anderer Sachen durch Wild sehen die Jagdgesetze ebenso wenig Wildschadensersatz vor wie für die Schädigung durch anderes Haar- oder Federwild. Für Schäden an nicht bejagbaren Flächen - so genannten befriedeten Bezirken (z.B. an Gebäude anschließende Hausgärten mit Umfriedung) - besteht ebenfalls keine Entschädigungspflicht. Durch Zäune geschützte forstliche Kulturen zählen nicht zu den befriedeten Bezirken! Sie sind regulär bejagbar und Wildschäden sind dort demnach ersatzpflichtig. Vertraglich, also z.B. im Jagdpachtvertrag, kann der ersatzfähige Wildschaden auch beliebig erweitert oder verkürzt werden.

Der Wildschaden, der in bestimmten Bereichen wie z.B. Obstgärten im Erwerbsgartenbau (nicht Hausgärten) oder auch Christbaumkulturen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§ 32 Abs. 2 BJagdG).

Wer ersetzt den Wildschaden?

Grundsätzlich ist die Jagdgenossenschaft gegenüber dem geschädigten Grundstückseigentümer zum Wildschadensersatz verpflichtet. Soweit diese die Ersatzpflicht nicht ganz oder teilweise im Jagdpachtvertrag auf den Jagdpächter übertragen hat.

Wer darf Wildschadensersatz fordern?

Berechtigt zur Forderung von Wildschadensersatz ist der geschädigte Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte. Dem Grundstückseigentümer kann allerdings unter bestimmten Umständen ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens entgegeng gehalten werden, so dass er dann nicht den gesamten Schaden ersetzt bekommt. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn er Schutzmaßnahmen, die der Jagdausübungsberechtigte getroffen hat, unwirksam macht.

Wann und wo müssen Wildschäden geltend gemacht werden?

Wildschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen ist innerhalb einer Woche nach dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, der zuständigen Gemeinde zu melden. Bei Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Flächen muss der Waldbesitzer die Winterschäden bis spätestens zum Stichtag 1. Mai und die Sommerschäden bis zum 1. Oktober bei der Gemeinde gemeldet haben.

Die Meldung muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Eine telefonische Meldung bei der Gemeinde reicht nicht aus! Werden die o.g. Fristen nicht eingehalten, erlischt der Schadenersatzanspruch.

Verspätet angemeldete Ansprüche auf Ersatz weist die Gemeinde mit schriftlichem Bescheid zurück (§ 25 Abs 3 AVBayJG).

Der Wildschaden kann gemäß § 25 Abs. 4 AVBayJG ohne Vorverfahren durch Vereinbarung geregelt werden. In der Praxis werden die allermeisten Wildschadensfälle im Wege einer gütlichen Einigung zwischen Revierinhaber und Geschädigtem geregelt.

Der geringste Aufwand an Zeit und Kosten entsteht, wenn sich die Beteiligten untereinander einigen.

Aber auch in diesem Fall muss unbedingt vor dem Versuch der gütlichen Einigung fristgerecht bei der Gemeinde angemeldet werden. Ansonsten kann der Ersatzanspruch nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden, falls die beiden Partner sich doch nicht verständigen können. Wenn eine gütliche Einigung angestrebt wird, kann die Gemeinde gebeten werden, das offizielle Verfahren erst dann zu eröffnen, wenn der Versuch der gütlichen Einigung gescheitert ist.

Wie geht es weiter, wenn der Schaden rechtzeitig gemeldet wurde und keine Einigung zu Stande kommt?

Grundsätzlich hat der Schadenersatzpflichtige den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Das heißt, dem Geschädigten ist der volle Schaden, inklusive des entgangenen Gewinns, zu ersetzen. Er kann dabei zwischen Naturalersatz oder Geldersatz wählen. Können sich die beiden Partner auf eine Regelung einigen hat es damit sein Bewenden.

Kommt es nicht zu einer gütlichen Einigung beginnt das Vorverfahren. Die Gemeinde muss unverzüglich einen Ortstermin ansetzen, bei dem der Schaden dem Grunde nach festgestellt und nochmals darauf hingewirkt wird, dass sich die beiden Kontrahenten gütlich auf eine Regulierung einigen. Zu diesem Termin sind sämtliche Beteiligte zu laden (bei einem Gemeinschaftsjagdrevier demnach der oder die Jagdpächter, die Jagdgenossenschaft und der Geschädigte). Jeder der Beteiligten kann in dem Termin verlangen, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin, festgestellt werden soll. Der Termin kurz vor der Ernte soll dazu dienen, die durch den Wildschaden verursachten Qualitäts- und Quantitätsverluste im Ertrag exakt feststellen und damit auch die Wildschadensberechnung möglichst genau vornehmen zu können (§ 26 Abs. 2 AVBayJG).

Erst wenn bei diesem Termin wieder keine Einigung erfolgt, wird ein Wildschadensschätzer bzw. ein forstlicher Gutachter eingeschaltet, der dann die Schadenshöhe feststellt (§ 27 Abs. 1 AVBayJG).

Auf Grundlage dieses Gutachtens erlässt die Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid. Dieser Vorbescheid muss Art und Umfang des entstandenen Schadens enthalten, außerdem den Ersatzberechtigten und den Ersatzpflichtigen benennen, die Höhe des Schadensersatzes festlegen und eine Regelung zur Kostentragung für das Vorverfahren enthalten. Sollte eine der Parteien mit den Regelungen des Vorbescheides nicht einverstanden sein, kann sie dagegen beim zuständigen Amtsgericht klagen (Art. 47 a Abs. 1 Satz 5 BayJG).

II. Ablauf des Verfahrens in der Gemeinde Hohenburg:

1. Melden Sie in jedem Fall ersatzpflichtige Wildschäden innerhalb der gesetzlichen Fristen (Ausschlussfristen) bei der Gemeinde Hohenburg (= innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Schadensereignisses) an. Fristüberschreitungen bedeuten grundsätzlich: **Verlust des Ersatzanspruches und werden mit Bescheid zurückgewiesen** (Gebühr siehe Punkt 8 a, 8 h). Die Gemeinde Hohenburg verständigt nach Eingang der Schadensmeldung die Beteiligten über das Vorliegen eines Wildschadens um eine **vorzeitige Einigung vom Geschädigten und Jagdpächter zu versuchen**. Informieren Sie Ihren Jagdpächter frühzeitig und rechtzeitig über das Schadensereignis, damit dieser die Möglichkeit hat, auf Sie als Geschädigter zuzugehen und auf freiwilligen Bemühungen eine Regelung zu finden. In jedem Fall ist die Gemeinde Hohenburg **schriftlich** (auch per e-mail oder zur Niederschrift) über den Ausgang der freiwilligen Regelungsversuche zu unterrichten!
2. Auf **Antrag** eines der Beteiligten und/oder nach **Ablauf der Frist** (ca. eine Woche) bezüglich der freiwilligen Bemühungen für eine Regelung, lädt die Gemeinde Hohenburg zu einem gemeinsamen Einigungsversuch am Schadensort ein. Auf Antrag eines Beteiligten muss ein Wildschadensschätzer zugeladen werden. Jeder Beteiligte muss sich Klarheit über den angemeldeten Schaden verschaffen, um eine Einigung nicht zu erschweren (Gebühren siehe Punkt 8 a, 8 b).
3. **Der gemeinsame Einigungsversuch ist auch Voraussetzung für die Einleitung des amtlichen Vorverfahrens.**
4. Einigen sich die Parteien in diesem Termin auf eine Regelung, so fertigt die Gemeinde Hohenburg eine Niederschrift an, in der die Höhe des Schadens einschließlich evtl. Schätzungskosten beziffert und der Zeitpunkt der Ersatzleistung bestimmt wird und wer die Verfahrenskosten trägt (Gebühr siehe Punkt 8 e). Die Niederschrift über eine gütliche Einigung ist eine Woche nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar (§ 28 Abs. 1 AVBayJG).
5. Bei Scheitern dieser Bemühungen leitet die Gemeinde Hohenburg das amtlich vorgesehene Verfahren ein. Hierzu ist auf das Scheitern des vorzeitigen Einigungsversuchs einzugehen. Die Gemeinde Hohenburg wird den Schaden durch einen Wildschadensschätzer feststellen lassen (Gebühren siehe Punkt 8 c, d und f).
6. Der Wildschadensschätzer wird beauftragt, ein Schätzgutachten vorzulegen, das Aussagen über
 - Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks
 - Bezeichnung der Wildart, die den Schaden verursachte
 - Schadensumfang nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche
 - Schadensbetrag und etwaige Mitverantwortung des Geschädigten
 - Stellungnahmen zu weiteren Streitpunktenenthält.
7. Nach Vorlage des Schätzgutachtens erlässt die Gemeinde Hohenburg einen Vorbescheid (§ 27 Abs. 3 AVBayJG), mit Feststellungen über Schadenshöhe, Gebührenregelung, Art und Umfang des Schadens, Festsetzung des Kostenpflichtigen und Rechtsbehelfsbelehrung (Gebühr siehe Punkt 8 g). Der Vorbescheid ist vier Wochen nach der Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht fristgerecht Klage beim zuständigen Amtsgericht erhoben wurde (§ 28 Abs. 1 AVBayJG).
8. Die Gemeinde Hohenburg erhebt für ihre Tätigkeit in diesem Verfahren Ersatz für ihre Aufwendungen, Kosten und Auslagen wie folgt:
 - a) 15,00 € für die Aufnahme und Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens und die Verständigung der Beteiligten über das Vorliegen eines Wild- oder Jagdschadens
 - b) 45,00 € je Stunde für die Teilnahme eines Bediensteten der Gemeinde Hohenburg/65,00 € je Stunde für die Teilnahme von einem Bürgermeister oder dem Geschäftsleiter an einem anberaumten Gütetermin; darin enthalten sind die notwendigen Reisekosten und sonstige Aufwendungen des Bediensteten/Bürgermeisters/Geschäftsleiters
 - c) 15,00 € für die Ladung zu einem neuen Termin einer Schätzung am Schadensort und eines Wildschadensschätzers bei Scheitern einer gütlichen Einigung
 - d) 45,00 € je Stunde für die Teilnahme eines Bediensteten der Gemeinde Hohenburg/65,00 € je Stunde für die Teilnahme von einem Bürgermeister oder dem Geschäftsleiter an dem Schätzungstermin; darin enthalten sind die notwendigen Reisekosten und sonstige Aufwendungen des Bediensteten/Bürgermeisters/Geschäftsleiters
 - e) 25,00 € für die Erstellung der Niederschrift bei gütlicher Einigung
 - f) 25,00 € für die Erstellung der Niederschrift bei Schätztermin
 - g) 25,00 € für die Erstellung des Vorbescheids
 - h) 25,00 € für einen Zurückweisungsbescheid für offensichtlich unbegründete Anträge und Ansprüche
 - i) Kosten des Schätzgutachtens bzw. des Schätzers in der tatsächlichen HöheDie Gemeinde Hohenburg behält sich vor, evtl. Portokosten und Gebühren für Telefon zusätzlich zu berechnen. Die Kosten werden im Sinne des § 27 Abs. 3 AVBayJG auf die Beteiligten umgelegt.
9. Erheben die Parteien fristgerecht (die „Notfrist“ beträgt vier Wochen ab der Zustellung des Vorbescheids; § 29 Abs. 1 AVBayJG) Klage beim zuständigen Amtsgericht, so haben die Richter über den Streitfall zu entscheiden. Im Urteil ist auch über die zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden.